

2b. Durchführungsverordnung
zur Verordnung über die Zulässigkeit
von Anträgen auf Todeserklärung von
Kriegsteilnehmern

Vom 23. JuU 1949
(ZVOB1. S. 550)

Zur Durchführung der Verordnung über die Zulässigkeit von Anträgen auf Todeserklärung von Kriegsteilnehmern vom 22. Februar 1949 (ZVOBL S. 124) wird verordnet:

§ 1

Wer gemäß § 1 der Verordnung über die Zulässigkeit von Anträgen auf Todeserklärung von Kriegsteilnehmern vom 22. Februar 1949 (ZVOB1. S. 124) vom 1. August 1949 ab für tot erklärt wird, gilt mit dem Ablauf des 31. Juli 1949 als verstorben. Dies ist in dem Beschluß, in dem der Verschollene für tot erklärt wird, festzustellen.

§ 2

(1) Wer ein rechtliches Interesse an der Feststellung einer anderen Todeszeit hat, kann beantragen, daß als Zeitpunkt des Todes derjenige Zeitpunkt festgestellt werde, der nach dem Ergebnis der Ermittlungen der wahrscheinlichste ist. Läßt sich ein solcher Zeitpunkt nicht angeben, so verbleibt es bei der Regelung des § 1. Das rechtliche Interesse ist glaubhaft zu machen.

(2) Das im Abs. 1 bezeichnete Antragsrecht steht auch der Staatsanwaltschaft zu. Der Glaubhaftmachung eines rechtlichen Interesses bedarf es bei ihr nicht.

§ 3

Solange ein Verschollener nicht für tot erklärt ist, wird vermutet, daß er bis zum 31. Juli 1949 gelebt hat.

§ 4

Ist eine Todeserklärung erfolgt, die gemäß § 1 den 31. Juli 1949 als Todestag feststellt, so hat das Gericht